

Verein und Recht

Achtung Haftung! Grundsatz der Gesamtverantwortung der Mitglieder von geschäftsführenden Vorständen

Namentlich in Übergangsphasen sportlich erfolgreicher Abteilungen eines Vereins vom Breitensport zum Leistungssport lassen sich Vereine auf Gestaltungsweisen ein, die das Ziel haben, den jeweiligen Verein vor wirtschaftlichen Risiken zu schützen. So werden verbandsrechtlich vorgesehene Verträge mit Spielern geschlossen mit der Maßgabe, dass die Vergütungen dieser Spieler von eigens gegründeten GmbH's oder Förderkreisen (e.V.) aufgebracht und gezahlt werden. Diese außerhalb des Vereins gegründeten juristischen Personen haben regelmäßig den Zweck, Sponsoren zu akquirieren, Sponsorenverträge abzuschließen und den Spielbetrieb einer Abteilung eines Vereins zu fördern. Die Leitung dieser juristischen Personen außerhalb des Vereins erfolgt häufig durch Mitglieder einer sportlich erfolgreichen Abteilung und / oder einzelnen Funktionsträgern, regelmäßig jedoch nicht durch Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins, dessen unselbständige Untergliederung die Abteilung ist.

Dieser so gestaltete wirtschaftliche Vorteil für den Verein, von der Zahlung jeglicher Zuwendungen für Spieler, eventuell auch für Trainer und Betreuer einer sportlich erfolgreichen Mannschaft befreit zu sein, beinhaltet indes gleichermaßen ein erhebliches **Haftungsrisiko für die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes** des Vereins.

Spieler, die sportverbandlich ein Vertragsverhältnis mit dem Verein eingegangen sind, können **steuerlich als Arbeitnehmer im Sinne der §§ 38 ff EstG, 1 LStDV** angesehen werden mit der Folge, dass z. B. **lohnsteuer-**

rechtlich der Verein verpflichtet ist bzw. sein kann und nicht etwa der Förderkreis (e.V) oder die Marketing-GmbH!

Da die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes eines Vereins, wie oben beschrieben, aber regelmäßig keine sichere Kenntnis davon haben, ob die aus der Arbeitnehmereigenschaft der Spieler resultierenden Lohnsteuern und Sozialversicherungs-Abgaben entrichtet werden bzw. entrichtet worden sind, haftet in jedem Fall der Verein oder -im Falle seiner Insolvenz- auch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten des Vereins als Arbeitgeber der vorbeschriebenen Spieler.

Im Falle einer Inanspruchnahme können sich die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sodann insbesondere nicht darauf berufen, etwa für den Bereich der Finanzen etc. nicht zuständig gewesen zu sein. Es gilt nämlich der **Grundsatz der Gesamtverantwortung eines jeden gesetzlichen Vertreters** des Vereins!

Die Vorstände betroffener Vereine tun also vorbeugend gut daran, ein wie vorbeschriebenes Finanzierungssystem zur Durchführung des Spielbetriebes einer sportlich erfolgreichen Abteilung des Vereins nur dann und insoweit zuzustimmen, als der finanzierende Dritte (Förderkreis / Marketing-GmbH) verpflichtet werden muss, die Erfüllung sämtlicher steuerlichen Pflichten (des Vereins) Monat für Monat nachweisen zu müssen. Anderenfalls sollte der Verein den vorbeschriebenen Konstruktionen von vornherein nicht zustimmen.

In den vorbeschriebenen Zusammenhängen hat das Finanzgericht des Saarlandes klare und eindeutige Entscheidungen zu Lasten von Mitgliedern des

geschäftsführenden Vorstandes eines betroffenen Vereins, der längs in Insolvenz war, ausgesprochen: Entscheidungen des Finanzgerichtes des Saarlandes vom 17.03.2011 zu den Aktenzeichen 2 K 1338/08; 2 K 1346/08 und 2 K 1357/08. –Sämtliche Entscheidungen sind ihrem wesentlichen Inhalt nach wiedergegeben im **Informationsservice Sport & Verein Nr. 1 / 2 – 2012.**

gez. RA. Claus Runge